

**Studienordnung  
für den Studiengang Klassische Archäologie  
im Haupt- und Nebenfach  
mit dem Abschluß Magisterprüfung  
vom 15. Juni 1999 sowie der Änderungen  
durch die Änderungsordnung vom 3. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV.NW. S. 213), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

---

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studieninhalte
  - § 3 Studienziele, mögliche Tätigkeitsfelder
  - § 4 Wünschenswerte Qualifikationen
  - § 5 Zulassungs- bzw. Studienvoraussetzungen
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Veranstaltungen
  - § 8 Regelstudienzeit
  - § 9 Aufbau und Inhalt des Studiums
  - § 10 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
  - § 11 Grundstudium
  - § 12 Hauptstudium
  - § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
  - § 14 Zwischenprüfung
  - § 15 Magisterprüfung
  - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester
  - § 17 Studienberatung
  - § 18 Inkrafttreten
- Anhang: Studienverlaufspläne für den Studiengang Klassische Archäologie

---

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.12.1997, zuletzt geändert am 08.03.1999, das Studium im Studiengang Klassische Archäologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung.

Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad der Magistra Artium bzw. des Magister Artium (Abkürzung: M.A.).

## § 2 Studieninhalte

Die Klassische Archäologie befaßt sich mit der materiellen Hinterlassenschaft der griechischen und römischen Kultur einschließlich ihrer Vorstufen und Nachwirkungen, ihrer Randgebiete und ihrer Beziehungen zu benachbarten Kulturen. Aufgabe der archäologischen Wissenschaft ist es, die Denkmäler der Bildenden Kunst sowie die Zeugnisse der allgemeinen materiellen Kultur mit hierzu entwickelten Methoden wiederzugewinnen, zu ordnen und im Rahmen der gesamten antiken Kultur zu interpretieren. Grundlegend sind die Fragen nach Form und Inhalt, Fundort und Technik, Funktion, Bedeutung und Aussage.

Neben primär archäologischen Methoden bedient sich die Klassische Archäologie zur Interpretation ihrer Denkmäler und Befunde in großem Umfang auch der erhaltenen Schriftquellen, um den jeweiligen historischen und kulturellen Zusammenhang zu erkennen. Die Interpretation führt somit vielfach in weitere Bereiche der antiken Kulturgeschichte.

Der geographische Raum des Faches umfaßt in erster Linie Griechenland, Kleinasien und Italien, darüber hinaus den gesamten Umkreis des Mittelmeeres einschließlich der römischen Provinzen. Die provinzialrömische Archäologie wird derzeit in Münster in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Museum für Archäologie und dem Fach Ur- und Frühgeschichte durch Lehraufträge vertreten.

Der zeitliche Rahmen erstreckt sich von den Anfängen der kretischen und mykenischen Kultur in Griechenland im frühen 2. Jahrtausend v.Chr. und der Entstehung einer griechisch beeinflussten Kultur in Italien bis zur Spätantike.

## § 3 Studienziele, mögliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium soll den Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse vermitteln sowie im Hauptfach zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen.

Daher sollen vor allem vermittelt werden:

- ein Überblick über die Monumente der Antike nach ihrer topographischen, historischen und kunstgeschichtlichen Einordnung
- Fähigkeiten zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Kenntnis und Kritik der wissenschaftlichen Methoden des Faches
- thematische Interpretation und Deutung.

(2) Die Berufsmöglichkeiten sind für den Klassischen Archäologen eher begrenzt. In der Regel kann er nur im öffentlichen Dienst eine Tätigkeit finden.

(2.1) Die größte Anzahl an Stellen gibt es derzeit an *Universitäten*. Ein Großteil der Stellen ist in der Regel befristet und dient zur Weiterqualifikation (Promotion, Habilitation).

(2.2) Es gibt einige *wissenschaftliche Institutionen*, an denen Klassische Archäologinnen/Archäologen tätig sind, insbesondere das Deutsche Archäologische Institut mit seinen Abteilungen im Mittelmeergebiet und im Vorderen Orient. In weit begrenzterem Umfang und fast durchweg zeitlich eng begrenzt bieten ferner die Akademien der Wissenschaften Berufsmöglichkeiten für Klassische Archäologinnen/Archäologen. Schließlich fördern einige private und öffentliche Stiftungen oder ähnliche Einrichtungen (z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft) zeitlich begrenzte Projekte, an denen Klassische Archäologinnen/Archäologen beschäftigt werden können.

(2.3) Die *Museumstätigkeit* beginnt im Regelfall mit einer ein- bis zweijährigen Volontärzeit an einem Museum mit Antikensammlung oder einem der wenigen reinen Antikenmuseen. Die Zahl der Stellen im Angestellten- oder Beamtenverhältnis für Klassische Archäologinnen/Archäologen an solchen Museen oder an einer Universitätssammlung sind eng begrenzt. Die Beschäftigung an einem lokalen Museum setzt meistens Kenntnisse in Provinzialrömischer Archäologie, Ur- und Frühgeschichte und Kunstgeschichte voraus.

(2.4) Neben solchen Tätigkeiten im Angestellten- oder Beamtenverhältnis gibt es auch die Möglichkeit des Berufseinstiegs über *Forschungsstipendien*, die von unterschiedlichen Institutionen gewährt werden (z.B. Deutsches Archäologisches Institut, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Stiftungen).

(2.5) Schließlich gibt es noch einige *andere Ausübungsformen des Berufs*, die z.T. noch eine zusätzliche Spezialausbildung erfordern (höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, Redaktions- oder Lektorentätigkeit in Kunstverlagen oder Fachzeitschriften, Journalismus, Kunsthandel).

## **§ 4 Wünschenswerte Qualifikationen**

(1) Über die in § 5 aufgeführten Qualifikationen hinaus werden gute Kenntnisse der griechischen und römischen Geschichte und Literatur, der Topographie des Mittelmeerraumes und zumindest passive Kenntnisse in modernen Sprachen erwartet, um die grundsätzlich mehrsprachige Literatur rezipieren zu können, vor allem Englisch, Französisch, Italienisch und Neugriechisch. Diese Sprachen können auch während des Studiums erlernt werden.

(2) Ganz allgemein werden Neigung und Eignung zum Fach vorausgesetzt. Dazu gehören ausgeprägtes Interesse für Kunstwerke und Artefakte, historische Zusammenhänge und speziell für die Kultur der antiken Zivilisation. Unabdingbar ist auch eine gute visuelle Wahrnehmungsfähigkeit. Erst aus der Verbindung von Verständnis für künstlerische Phänomene, von historischem Denken und humanistischer Bildung erwächst die Eignung zur Klassischen Archäologin/zum Klassischen Archäologen.

(3) Für die spätere berufliche Tätigkeit grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten können nur exemplarisch im Rahmen des Studiums vermittelt werden. Es wird empfohlen, derartige Kenntnisse im Eigenstudium, durch Praktika in Museen und in der Bodendenkmalpflege sowie auf wissenschaftlichen Ausgrabungen zu erwerben. Kenntnisse in der Vermessungs- und Ausgrabungstechnik sollten möglichst bereits während des Grundstudiums erworben werden.

## **§ 5 Zulassungs- bzw. Studienvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Für Hauptfachstudierende: Latein (Latinum), das spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist, sowie Altgriechisch (Graecum; siehe MPO). Ferner ist eine gute Lesefähigkeit in mindestens einer modernen Fremdsprache erforderlich (Nachweis durch Reifezeugnis).

Für Nebenfachstudierende: Latein- und Griechischkenntnisse (Teilnahme an jeweils einem einsemestrigen Sprachkurs oder gleichwertige Sprachleistungen).

## § 6 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- wie im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 7 Veranstaltungen

Es gibt mehrere Arten von Lehrveranstaltungen, die z. T. an bestimmte Studienabschnitte gebunden sind:

- (1) *Vorlesungen* sind für alle Studenten zugänglich; sie finden in Vortragsform statt.
- (2) *Proseminare* werden für Studenten im Grundstudium angeboten und sollen an die Denkmäler heranführen und in die Methoden des Faches einführen. Die Themen werden entweder durch Referate der Studenten oder gemeinsam erarbeitet. Das Lernziel kann durch eine Abschlußklausur überprüft werden.
- (3) *Exkursionsseminare* dienen der Vorbereitung von Exkursionen und sind für deren Teilnehmer Pflicht.
- (4) *Hauptseminare* werden für Studenten im Hauptstudium angeboten und sollen die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung und korrekten Präsentation einzelner Themenbereiche fördern.
- (5) *Übungen* sind in der Regel für alle Studenten zugänglich. Sie sollen die in § 7 Absatz 1, 2 und 4 angesprochenen Veranstaltungen ergänzen. Übungen gehören nicht zu den Pflichtveranstaltungen und werden nur unregelmäßig angeboten.
- (6) *Praktika* stellen in bestimmten Bereichen (z.B. Feldforschung und Museum) den Praxisbezug zur späteren beruflichen Tätigkeit her. Praktika sind Wahlpflichtveranstaltungen. Museumspraktika und Ausgrabungstätigkeit sind keine festen Bestandteile des Lehrplans. Es ist jedoch stark anzuraten, sich um derartige Erfahrungen in Eigeninitiative zu kümmern. Die Dozenten sind bei der Vermittlung von solchen Praktika und Grabungsteilnahmen nach Kräften behilflich.
- (7) *Magistranden- und Doktorandenkolloquien* sind nur für diesen Personenkreis bestimmt.
- (8) In Rahmen von *Forschungskolloquien* werden Vorträge sowohl von auswärtigen als auch von Münsteraner Altertumswissenschaftlern zu aktuellen Themen gehalten und zur Diskussion gestellt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen steht allen offen.
- (9) Für die Festigung der Kenntnisse ist ein intensives *Eigenstudium* erforderlich. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß die angebotenen Lehrveranstaltungen nicht sämtliche Teilbereiche der Klassischen Archäologie abdecken können, so daß es notwendig ist, sich im Eigenstudium zumindest grundlegende Kenntnisse in ggf. durch die Lehre nicht vertretenen Teilbereichen zu erarbeiten.

## § 8 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt 9 Semester. Auf diese Regelstudienzeit werden nach näherer Festlegung durch den Fakultätsrat Studienzeiten, in denen schwerpunktmäßig die für den Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse (Latein und Griechisch) erworben werden, bis zu 2 Semestern nicht angerechnet.

## § 9 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) An der WWU wird der Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluß eines „*Magister Artium (M.A.)*“ angeboten. Dies ist ein akademisch ausgerichteter Studiengang, der die Möglichkeit zu einer *Promotion (Dr. phil.)* eröffnet. Ferner gibt es für Studierende im Nebenfach, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II abgelegt haben, die Möglichkeit, das Hauptstudium mit einer *Erweiterungsprüfung* gemäß § 29 Absatz 1 LPO I für das Fach Klassische Archäologie abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine grundständige Promotion möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.11.1977 (eine Neufassung ist in Arbeit).

(2) Zum Fach Klassische Archäologie müssen weitere Magisterfächer gewählt werden (siehe MPO vom 17.12.1997 § 15 Absatz 5,2).

Ist das Hauptfach Klassische Archäologie, so muß ein Nebenfach Griechische oder Lateinische Philologie, Alte Geschichte oder Frühchristliche Archäologie sein. Klassische Archäologie darf nicht mit mehr als einem der Fächer Ur- und Frühgeschichte, Frühchristliche Archäologie oder Vorderasiatische Altertumskunde kombiniert werden. Die Klassische Archäologie eignet sich entsprechend als Nebenfach vor allem zu diesen Fächern.

(3) Das Studium ist in zwei Abschnitte (Grund- und Hauptstudium) gegliedert, die jeweils mit Prüfungen abgeschlossen werden.

(4) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt 70 Semesterwochenstunden und im Nebenfach jeweils 35 Semesterwochenstunden.

(5) Inhaltlich ist das Studium in die folgenden Bereiche gegliedert:

### A Griechische Archäologie

A 1 Architektur

A 2 Plastik

A 3 Keramik

A 4 Malerei/Mosaiken

A 5 Kunstgewerbe/Kleinkunst

A 6 Ikonographie/Mythologie/Ikonologie

A 7 Denkmäler einer Epoche

A 8 Denkmäler eines Ortes oder einer Region (incl. Topographie, Urbanistik)

### B Römische Archäologie

B 1 Architektur

B 2 Plastik

B 3 Keramik

B 4 Malerei/Mosaiken

- B 5 Kunstgewerbe/Kleinkunst
- B 6 Ikonographie/Mythologie/Ikonologie
- B 7 Denkmäler einer Epoche
- B 8 Denkmäler eines Ortes oder einer Region (incl. Topographie, Urbanistik)

#### *C Randkulturen und Provinzialrömische Kunst*

- C 1 Griechische Vorgeschichte
- C 2 Italische Vorgeschichte
- C 3 Provinzialrömische Archäologie
- C 4 Nachbarkulturen (Perser, Karthager, Zyperer, Skythen etc.)

#### *D Methoden und Wissenschaftsgeschichte der Klassischen Archäologie*

- D 1 Methoden und Wissenschaftsgeschichte der Klassischen Archäologie

#### *E Praktika*

- E 1 Praktika mit Originalen und Abgüssen
- E 2 Archäologische Ausgrabungs- und Vermessungspraktika
- E 3 Museumspraktische Übungen

#### *F Forschungsorientierte Veranstaltungen*

- F 1 Forschungskolloquium (mit Vortrag)
- F 2 Interdisziplinäre Veranstaltungen

#### *G Exkursionen*

- G 1 Exkursion

Mehrfachnennungen sind möglich.

## **§ 10 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise**

(1) Einem Leistungsnachweis liegt eine individuell erbrachte *und mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete* Leistung zugrunde, die in der Regel in Form eines Referates oder einer Hausarbeit und/oder einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung zu erbringen ist. Die jeweils mögliche Erbringungsform wird zu Beginn einer Veranstaltung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Ein Teilnahmenachweis setzt die regelmäßige und aktive, jedoch nicht zu bewertende Mitarbeit an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. ist unter aktiver Mitarbeit auch die Anfertigung von Hausaufgaben oder das Abhalten eines Referates zu verstehen. Dies wird zu Beginn einer Veranstaltung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.

## **§ 11 Grundstudium**

(1) Die Studienleistungen im Grundstudium sind neben der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses.

(2.1) Für den Studiengang Klassische Archäologie (*Hauptfach*) ist im Grundstudium von 35 SWS innerhalb von 4 Semestern auszugehen.

(2.2) Die vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium verteilen sich wie folgt:

Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
5	Vorlesungen (davon muß mindestens jeweils eine Vorlesung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	10
4	Proseminare	8
4	Proseminare, Übungen oder Praktika (von den Proseminaren und Übungen muß mindestens jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	8
-	freies Studium	9
Summe		35

Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen.

Es sind vier Teilnahmenachweise zu erbringen.

Mindestens drei Leistungsnachweise sind in Proseminaren zu erbringen.

Die Teilnahmenachweise sind wahlweise in Proseminaren, Übungen oder Praktika zu erbringen.

(3.1) Für den Studiengang Klassische Archäologie (*Nebenfach*) ist im Grundstudium von 18 SWS innerhalb von 4 Semestern auszugehen.

(3.2) Die vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium verteilen sich wie folgt:

Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
3	Vorlesungen (davon muß mindestens jeweils eine Vorlesung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	6
3	Proseminare	6
1	Proseminar, Übung oder Praktikum (von den Proseminaren und Übungen muß mindestens jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	2
-	freies Studium	4
Summe		18

Es ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Es sind drei Teilnahmenachweise zu erbringen.

Der Leistungsnachweis ist in Proseminaren oder Übungen zu erbringen.

Die Teilnahmenachweise sind wahlweise in Proseminaren, Übungen oder Praktika zu erbringen.

## § 12 Hauptstudium

(1) Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der selbständigen Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit (*Magisterarbeit*) im Hauptfach sowie einer anschließenden mündlichen Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern abgeschlossen.

(2.1) Für den Studiengang Klassische Archäologie (*Hauptfach*) ist im Hauptstudium von 35 SWS innerhalb von 4 Semestern auszugehen.

(2.2) Die vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium verteilen sich wie folgt:

Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
5	Vorlesungen (davon muß mindestens jeweils eine Vorlesung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	10
4	Hauptseminare	8
3	Hauptseminare, Übungen oder Praktika (von den Hauptseminaren und Übungen muß mindestens jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden; ferner muß mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich E [Praktika] gewählt werden)	6
-	Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen	5
-	freies Studium	4
Summe		33

Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen.

Es sind drei Teilnahmenachweise zu erbringen.

Mindestens drei Leistungsnachweise sind in Hauptseminaren zu erbringen.

Die Teilnahmenachweise sind wahlweise in Hauptseminaren oder Übungen zu erbringen.

(3.1) Für den Studiengang Klassische Archäologie (*Nebenfach*) ist im Hauptstudium von 17 SWS innerhalb von 4 Semestern auszugehen.

(3.2) Die vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium verteilen sich wie folgt:

Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
3	Vorlesungen (davon muß mindestens jeweils eine Vorlesung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	6
2	Hauptseminare	4
2	Hauptseminare, Übungen oder Praktika (von den Hauptseminaren und Übungen muß mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	4
-	Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen	1

-	freies Studium	2
Summe		17

Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Es sind zwei Teilnahmenachweise zu erbringen.

Die Leistungsnachweise sind in Hauptseminaren zu erbringen.

Die Teilnahmenachweise sind wahlweise in Hauptseminaren, Übungen oder Praktika zu erbringen.

(4) Nach dem Studium, das durch eine Magisterprüfung abgeschlossen wurde, ist ein Aufbaustudium mit einer abschließenden Promotion zum „Dr. phil.“ möglich.

Näheres regelt die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der WWU vom 10.11.1977 (eine Neufassung ist in Arbeit).

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen Sprachkenntnisse erforderlich sind, kann der Nachweis der in § 5 geforderten Sprachkenntnisse zur Bedingung gemacht werden.

### **§ 14 Zwischenprüfung**

Voraussetzungen für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind

(1) im Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung
- vier Teilnahmenachweise gemäß § 11
- vier Leistungsnachweise gemäß § 11
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die den Inhalt von drei Vorlesungen oder Proseminaren zum Gegenstand hat,

(2) im Nebenfach

- Sprachkenntnisse in Latein gemäß § 5 Abs. 2
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung
- drei Teilnahmenachweise gemäß § 11
- ein Leistungsnachweis gemäß § 11
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die den Inhalt von zwei Vorlesungen oder Proseminaren zum Gegenstand hat.

### **§ 15 Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung schließt das Hauptstudium ab. Für sie wird die Vertrautheit mit den Inhalten und Methoden des Faches, ein Gesamtüberblick über die griechisch-römische Kunstgeschichte, die Kenntnis der Topographie der Hauptorte der antiken Mit-

telmeerkulturen und Grundkenntnisse der antiken Geschichte, Religionsgeschichte, Mythologie und Kulturgeschichte verlangt.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben den in § 12 genannten Leistungs- und Teilnahmenachweisen

- a. der Nachweis von Altgriechischkenntnissen (Graecum), wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist, von Altgriechischkenntnissen (einsemestriger Sprachkurs), wenn Klassische Archäologie Nebenfach ist;
- b. der Nachweis der Teilnahme an archäologischen Exkursionen von insgesamt mindestens 14 Tagen Dauer, wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist; Studierende im Nebenfach sollen an Exkursionen von insgesamt mindestens 2 Tagen Dauer teilgenommen haben;
- c. der Nachweis der Teilnahme an einer ausführlichen Studienberatung.

(2) Die Magisterprüfung besteht

- a) im Hauptfach aus
  - einer schriftlichen Hausarbeit („Magisterarbeit“). In ihr soll der Nachweis erbracht werden, daß der Kandidat imstande ist, eine begrenzte Aufgabenstellung in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für den Umfang siehe MPO § 16 Absatz 2.
  - einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.
- b) im Nebenfach aus
  - einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Ist Klassische Archäologie Nebenfach, kann die Kandidatin/der Kandidat Gebiete vorschlagen, die in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Dabei sollten zumindest zwei verschiedene Gattungen (Architektur, Skulptur, Malerei, Kleinkunst) oder Themenbereiche vertreten sein und regionale sowie zeitliche Einengung der Themenbereiche vermieden werden.

Die Einzelheiten regelt die MPO (Magisterprüfungsordnung in der Fassung vom 17.12.1997).

(3) Wer die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium ablegt, kann von der Freiversuchsregelung Gebrauch machen (§ 90 a UG). Das bedeutet, daß ein fehlgeschlagener Versuch nicht angerechnet wird, und daß für bestandene Prüfungen gegebenenfalls der Versuch zur Notenverbesserung unternommen werden kann. Im übrigen wird auf § 20 MPO verwiesen.

(4) Auskünfte zum Verfahren, sowie zu Studienzeiten, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (Sprachstudien, Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium, Gremienarbeit) erteilt das Magisterprüfungsamt.

## **§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester**

Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen siehe § 7 MPO. Für den Fall einer notwendigen Gleichwertigkeitsfeststellung siehe dort insbesondere Abs. 9. Zu-

ständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

## **§ 17 Studienberatung**

(1) Während des Grundstudiums ist der Besuch einer fachbezogenen Studienberatung obligatorisch. Es wird dringend angeraten, diese Studienberatung frühzeitig, nach Möglichkeit zu Beginn oder im Verlauf des ersten Studienseesters, in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis über die Studienberatung ist Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses.

(2) Während des Hauptstudiums muß eine weitere fachbezogene Studienberatung vor der Zulassung zur Magisterprüfung erfolgen, möglichst zu Beginn des Hauptstudiums.

(3) Für alle Fragen, die die in dieser Studienordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig.

(4) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schloßplatz 5) zur Verfügung.

(5) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Archäologie.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Februar 1999.

Münster, den 15. Juni 1999

Der Rektor  
Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juni 1999

Der Rektor  
Prof. Dr. J. Schmidt

## Anhang

### Studienverlaufspläne für den Studiengang Klassische Archäologie

#### Grundstudium (Hauptfach)

	Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
Pflicht	1	Studienberatung	-
		Lateinkenntnisse (Latinum)	
		Altgriechischkenntnisse (Graecum)*	-
		Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (Reifezeugnis)	
	1	Zwischenprüfung	-
Wahlpflicht	5	Vorlesungen	10
	4	Proseminare	8
	4	Proseminare/Übungen/Praktika	8
zur freien Wahl		---	9

\* Fehlen zu Beginn des Studiums die beiden alten Sprachen, genügt es, das Latinum bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

#### Hauptstudium (Hauptfach)

	Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
Pflicht	1	Studienberatung	-
		Altgriechischkenntnisse (Graecum)*	
		Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen	7
	1	Magisterprüfung	-
Wahlpflicht	5	Vorlesungen	10
	4	Hauptseminare	8

	3	Hauptseminare/Übungen/Praktika (davon mindestens ein Praktikum)	6
zur freien Wahl		---	4

\* Wenn der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zur Zwischenprüfung vorlag (vgl. § 5 Abs. 2).

#### *Grundstudium (Nebenfach)*

	Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
Pflicht	1	Studienberatung	-
		Lateinkenntnisse gem. § 5 Abs. 2	-
		Altgriechischkenntnisse* gem. § 5 Abs. 2	-
	1	Zwischenprüfung	-
Wahlpflicht	3	Vorlesungen	6
	3	Proseminare	6
	1	Proseminar/Übung/Praktikum	2
zur freien Wahl		---	4

\* Fehlen zu Beginn des Studiums Kenntnisse in beiden alten Sprachen, genügt es, Lateinkenntnisse bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

#### *Hauptstudium (Nebenfach)*

	Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
Pflicht	1	Studienberatung	-
		Altgriechischkenntnisse* gem. § 5 Abs. 2	-
		Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen	1
	1	Magisterprüfung	-

Wahlpflicht	3	Vorlesungen	6
	2	Hauptseminare	4
	2	Hauptseminare/Übungen/Praktika	4
zur freien Wahl		---	2

\* Wenn der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zur Zwischenprüfung vorlag.